

RS OGH 1984/12/19 11Os55/84

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.12.1984

Norm

StGB §153

Rechtssatz

Bei Prüfung der Frage, ob durch den Befugnismißbrauch dem Machtgeber ein Vermögensnachteil zugefügt wurde, ist eine Gegenleistung nur dann zu berücksichtigen, wenn sie (ausschließlich) im wohlverstandenen wirtschaftlichen Interesse des Machtgebers lag. Ist dies nicht der Fall, dann hebt die Möglichkeit, daß der Machtgeber allenfalls geraume Zeit später durch Verwertung der Gegenleistung unter Umständen eine Schadensminderung bewirken könnte, die Strafbarkeit nicht auf.

Entscheidungstexte

- 11 Os 55/84
Entscheidungstext OGH 19.12.1984 11 Os 55/84

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0094624

Dokumentnummer

JJR_19841219_OGH0002_0110OS00055_8400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at